

Berlin, den 21.03.2019

Stellungnahme zum Verfahren zur Genehmigung der Modalitäten für Bilanzkreisverantwortliche (Standardbilanzkreisvertrag) gemäß Art. 4, 5 Abs. 4 c) i.V.m. Art. 18 Abs. 1 b) und Abs. 6 VO (EU) 2017/2195 – hier: Konsultation eines Änderungsantrages der ÜNB

EFET Deutschland bedankt sich sehr für die Möglichkeit der weiteren Stellungnahme in diesem Prozess. Bedauerlicherweise haben die wesentlichen Anmerkungen und Kommentare der Marktteilnehmer in der jetzt vorliegenden Fassung keinen Eingang gefunden. Deshalb möchten wir uns auf folgende Anmerkungen beschränken:

1. Direkte Anmeldung statt zunächst Beantragung

Der BKV muss zusätzliche Leistung nun nicht mehr „beantragen“, sondern lediglich „anmelden“, eine Ablehnung der Anmeldung muss vom ÜNB begründet werden und dem BKV mitgeteilt werden. Der Prozess zur Anmeldung höherer Leistung für unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldungen wird damit klarer und die Kommunikation zwischen ÜNB und BKV detaillierter beschrieben.

Dennoch ist die Änderung von „beantragen“ zu „anmelden“ zunächst nur eine rein sprachliche Verbesserung, welche die Intention der Einschränkung des Intradaymarktes auf Basis der Schwellenwerte von Anlage 3 Ziffer 1.3. und 1.4. nicht verändert. Daher stehen wir weiterhin zu unserer letzten Stellungnahme vom September 2018 und fordern die Streichung der Ziffern 1.3 und 1.4.

Zumindest sollte der Text wie folgt ergänzt werden:

- **Anlage 3 Art. 1.4. (b):** wir schlagen einen reduzierten Zeitraum für diese Regelung vor: 1 Stunde bis 15 Minuten vor dem Erfüllungszeitpunkt speziell um den Zeitraum mit der XBID PTR/FTR closing time anzugleichen. Dies schafft Anreize für Marktparteien ihre Positionen zu schließen bevor sich die Marktliquidität erheblich vermindert, ohne jedoch den Intraday Markt überproportional zu belasten.

2. Fehlendes Recht zur Anmeldung einer höheren Leistung

Kritisch sehen wir, dass der ÜNB immer noch berechtigt ist, die Anmeldung einer höheren Leistung abzulehnen. Es bleibt unklar, in welchen Fällen eine Anmeldung abgelehnt werden darf. Eine

Änderung der Begrenzung der Unausgeglichenheit von 10% bzw. max. 50 MW in Anlage 3 Ziffer 1.4 schlagen die ÜNB in ihrem Änderungsantrag bedauerlicherweise nicht vor. Damit stellt die Regelung weiterhin eine Beeinträchtigung des Intradaymarktes dar.

Wir würden daher entweder weiterhin für eine Streichung von Anlage 8 plädieren sowie für eine Streichung der Begrenzung der Unausgeglichenheit von 10% bzw. maximal 50 MW in Anlage 3, Ziffer 1.4. oder aber zumindest für eine Erhöhung der Werte von 10% bzw. 50 MW in Anlage 3, Ziffer 1.4.. (Schließlich kann sich die EE-Position schnell um mehr als 10% bzw. 50 MW ändern). Desweiteren wäre es für den Markt von großem Nutzen, mehr Klarheit über die Gründe, aus denen der ÜNB berechtigt ist, die Anmeldung einer höheren Leistung abzulehnen, zu erhalten.

Für weitere Informationen stehen wir gerne unter +49 30 2655 7824 oder de@efet.org zur Verfügung.